

Auszug aus der Verordnung über die Universität vom 12.09.2012 inkl. Änderungen

<https://www.belex.sites.be.ch/data/436.111.1/de>

Anhang 2 zu Artikel 17a - Zugang ausländischer Studienanwärterinnen und Studienanwärter zum Medizinstudium *

1

Beim Zugang zum Medizinstudium sind Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt: *

- a * Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein,
- b * in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer,
- c * Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, von Island, Norwegen oder des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland, die über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit“ verfügen und eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in der Schweiz in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium nachweisen können,
- d * Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, von Island, Norwegen, des Fürstentums Liechtenstein oder des Königreichs Grossbritannien und Nordirland, die über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit dem Vermerk "Familiennachzug" verfügen,
- e * Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz,
 - 1. * die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz mit dem Hauptaufenthaltszweck "Erwerbstätigkeit" verfügen,
 - 2. * die über einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis verfügen,
 - 3. * die über ein eidgenössisches oder anerkanntes liechtensteinisches Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission verfügen,
 - 4. * die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind,
 - 5. * deren Ehegattin oder Ehegatte oder deren eingetragene Partnerin oder Partner in der Schweiz niedergelassen ist,
 - 6. * deren Ehegattin oder Ehegatte oder deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz hat und ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Hauptaufenthaltszweck "Erwerbstätigkeit" verfügt,
- f * Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben,
 - 1. * deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind,
 - 2. * deren Eltern seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben und ununterbrochen über eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Hauptaufenthaltszweck „Erwerbstätigkeit“ verfügen,

- g * Kinder, deren Eltern in der Schweiz über einen Diplomatenstatus verfügen (Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten Typ „B“, „C“ und „D blau“),
- h * von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.

2

Es gelten folgende Voraussetzungen: *

- a * Als Stichdatum für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäss diesem Anhang gilt der letzte Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für den entsprechenden Studiengang.
- b * Der Vorbildungsausweis gemäss Absatz 1 Buchstabe e Ziffern 2 und 3 kann nachgereicht werden.

Die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Bern bleiben vorbehalten.